

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Mergentheim

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung-FwKS)

Vom 28.06.2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FeG) in der Fassung vom 01.04.1956 zuletzt geändert durch den Landtag am 16.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 28.06.2018 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

1. Änderung durch Satzung vom 19.05.2022 (§7) in Kraft seit 01.01.2023
2. Änderung der Satzung vom 25.04.2022 (§4 und Anlage zur Kostenregelung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Mergentheim) In Kraft seit 16.05.2024

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Mergentheim (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat:

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Bandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,

4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrenstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von Personen, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummer 1 und 5 gelten § 6 Absatz 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absatz 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von Nummer 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung der Überlandhilfe der Feuerwehren gemäß § 26 Feuerwehrgesetz (FwG)“ zwischen dem Landkreis Main-Tauber-Kreis und den 18 kreisangehörigen Städten und Gemeinden in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung. Abweichend von Satz 1 kann die Hilfe leistende Gemeinde die Kosten des Einsatzes nach § 34 FwG unmittelbar beim Kostenersatzpflichtigen erheben, wenn die Überlandhilfe aufgrund von Vereinbarungen mit der Hilfe empfangenden Gemeinde oder der Festlegung eines Einsatzgebietes für die Überlandhilfe nach § 22 Abs. 6 Satz 2 FwG geleistet wurde.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. Bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeug wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung vom 28.06.2018 außer Kraft.

Bad Mergentheim, den 30.04.2024

Gez.

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister

Anlage zur Kostenregelung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Mergentheim

1. Personalkosten		Euro
1.1	Ehrenamtliche Feuerwehreinsatzkräfte – pro Person, je Stunde (die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde)	16,00
1.2	Brandsicherheitswache – pro Person, je Stunde (die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde)	16,00
1.3	Hauptamtliche Feuerwehreinsatzkräfte	
1.3.1	Mittlerer Dienst – pro Person, je Stunde	58,00
1.3.2	Gehobener Dienst – pro Person, je Stunde	69,00

2. Fahrzeugkosten je Stunde

Die Fahrzeuge werden gemäß der aktuell gültigen Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsatzkräfte der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKEFw) abgerechnet.

3. Kosten für Verbrauchsmittel

Die Entsorgung von aufgenommenen Stoffen, Verbrauchsmittel und sonstige Kosten für benötigte Materialien werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

4. Atemschutzgerätekostentabelle

4.1	Reinigen, Prüfen und Desinfizieren einer Atemschutzmaske	48,71
4.2	Lungenautomaten reinigen, prüfen und desinfizieren	24,65
4.3	Prüfung eines Pressluftatmers (halbjährlich) oder nach Einsatz	73,36
4.4	Flaschenfüllung bis sechs Liter	14,67
4.5	Sechsjahresprüfung eines Pressluftatmers	73,36
4.6	Reparaturen an Pressluftatmern Personal	
	zzgl. Materialkosten + 10% Verwaltungskosten	58,69
4.7	Prüfen und Reinigen eines Chemie-Vollschutzanzuges	293,45

Arbeiten über die normale Prüftätigkeit hinaus werden gesondert berechnet. Ersatzteile und sonstiges Material wird zum Selbstkostenpreis zzgl. 10% Verwaltungszuschlag in Rechnung gestellt.

5. Benutzung der Atemschutzübungsstrecke

5.1	Für einen Durchgang pro Atemschutzgeräteträger	94,09
-----	--	-------

5.2	Atemschutzlehrgang pro Person	183,56
-----	-------------------------------	--------

6. Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung der Überlandhilfe der Feuerwehren gemäß § 26 Feuerwehrgesetz (FwG)“ zwischen dem Landkreis Main-Tauber-Kreis und den 18 kreisangehörigen Städten und Gemeinden in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung. Abweichend von Satz 1 kann die Hilfe leistende Gemeinde die Kosten des Einsatzes nach § 34 FwG unmittelbar beim Kostenersatzpflichtigen erheben, wenn die Überlandhilfe aufgrund von Vereinbarungen mit der Hilfe empfangenden Gemeinde oder der Festlegung eines Einsatzgebietes für die Überlandhilfe nach § 22 Abs. 6 Satz 2 FwG geleistet wurde.

7. Sonstige Kosten

7.1	Einweisung in die Handhabung von Feuerlöschgeräten zum Selbstkostenpreis	
7.2	Beratungstätigkeit im Brandschutz, Brandschutzunterweisung	
7.2.1	mittlerer Dienst – pro Person, je Stunde	67,00
7.2.2	gehobener Dienst – pro Person, je Stunde	77,00
7.3	Verwaltungsgebühren	

Die zu erhebenden Verwaltungsgebühren richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Bad Mergentheim.

8. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S 253).

Diese lauten wie folgt:

1. Einsatzleitwagen ELW 1	98 Euro,
2. Einsatzleitwagen ELW 2	309 Euro,
3. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	144 Euro,
4. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	34 Euro,
5. Kommandowagen	39 Euro,
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	57 Euro,
7. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	99 Euro,
8. Mittleres Löschfahrzeug MLF	128 Euro,
9. Löschgruppenfahrzeug LF 10	172 Euro,
10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198 Euro,
11. Löschgruppenfahrzeug LF 20	205 Euro,

12. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	236 Euro,
13. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	192 Euro,
14. Tanklöschfahrzeug TLF 2000	155 Euro,
15. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	172 Euro,
16. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	169 Euro,
17. Vorausrüst- oder Vorausrüstwagen VRW/VGW	77 Euro,
18. Rüstwagen RW	239 Euro,
19. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	246 Euro,
20. Drehleiter DLAK 18/12	210 Euro,
21. Drehleiter DLAK 23/12	290 Euro,
22. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	31 Euro,
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 bis 9 000 kg	84 Euro,
c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	143 Euro,
23. Gerätewagen Logistik GW-L1	81 Euro,
24. Gerätewagen Logistik GW-L2	172 Euro,
25. Wechselladerfahrzeug WLF	128 Euro.

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.